

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 925/71 BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Marianne I. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Place, Apt. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]**

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Friedrichsplatz 2,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Kneum

am 30. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß eine Unterleibsentzündung, die die Klägerin etwa 1954 durchgemacht habe, seinerzeit folgendes ausgeheilt sei und somit die Gesundheit der Klägerin nicht nachhaltig beeinträchtigt habe. Außerdem sei es nicht glaubhaft, daß die Klägerin damals in Holland verfolgungsbedingten äußeren Belastungen ausgesetzt gewesen sei, die als wahrscheinliche Ursa-

- 3 -

176

che für den Eintritt einer Fehlgeburt und einer Unterleibsentzündung in Betracht kommen könnten. Die seit etwa 1965 bestehende subakute Hepatitis sei verfallungsunabhängig. Die schwere Arthrosis beider Hüftgelenke, die seit 1959 oder 1960 Beschwerden verursache, sei rein anlagebedingt; sie könne nicht etwa mit der in den ersten Jahren in New York verrichteten Hausarbeit in wahrscheinlichen Zusammenhang gebracht werden.

Dennach sind insoweit die tatsächlichen Voraussetzungen einer Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 26 BGG nicht erfüllt. Die vorangestellten Erwägungen des Berufungsgerichts darüber, daß ein Teil der Belastungen, die die Klägerin seit 1933 zu ertragen gehabt habe, nicht der Verfolgung der Klägerin zuzurechnen seien, sind dafür ohne Belang.

Der reaktive Depressionszustand beeinträchtigt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht und hat sie auch in der Vergangenheit nicht beeinträchtigt. Dieses Leiden kann daher unabhängig von seinen Ursachen einen Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung nicht begründen. Außerdem hat das Berufungsgericht eine Mitverursachung oder Verschlimmerung des Leidens durch die Verfolgung für unwahrscheinlich gehalten. Es sieht die Ursache dieses Leidens in Belastungen, die sich wahrscheinlich für die Klägerin aus dem jahrelangen rechtlich unsicheren Zusammenleben mit dem ab 1933 einkommenslosen Herrn Levin ergeben haben. Nach seiner tatsächlichen Überzeugung wa-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



176

von diese Belastungen von der Verfolgung unabhängig.
Ob diese tatsächliche Erwägung zutrifft, ist keine
Rechtsfrage, die nur Zulassung der Revision führen
könnte.

Hai

Dr. Thoma